

Ökozid – das Gesetz ändern, die Erde schützen?

Von Eva Seidnitzer



A. Hinführung

Klima-, Arten- und Naturschutz sind weltweit notwendig, um zu verhindern, dass die Erde (weiter) irreparabel beschädigt wird. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass die Emission von Treibhausgasen und die Zerstörung von Ökosystemen in der gegenwärtigen Geschwindigkeit existenzbedrohende Folgen für unsere gemeinsame Umwelt haben werden.¹

Techniken zur Verwirklichung von Klima- Arten- und Naturschutz entwickeln sich stetig fort, internationale Abkommen wurden geschlossen, und es besteht weitestgehend Einigkeit, der Klimakrise entgegenzuwirken.²

Die Zukunft des Lebens auf der Erde ist zu schützen. Dies bedeutet, die weltweit stattfindende massive Schädigung und Zerstörung von Ökosystemen (Ökozid), wie illegale Brandrodung des Amazonas oder Ölverseuchung des Nigerdeltas, zu stoppen. Unabdingbar ist es hierfür, Schädiger zur Verantwortung ziehen zu können und zu ziehen. Doch zurzeit wird in den meisten Teilen der Welt niemand zur Verantwortung gezogen. Dies gilt es zu ändern.³

¹ Ceballos, G., Ehrlich, P.R., Barnosky, Anthony D. et al. 2015. <https://doi.org/10.1126/sciadv.1400253>; IPBES (2018): Summary for policymakers of the regional assessment report on biodiversity and ecosystem services for Europe and Central Asia of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services. M. Fischer, M. Rounsevell, A. Torre-Marín Rando, A. Mader, A. Church, M. Elbakidze, V. Elias, T. Hahn, P.A. Harrison, J. Hauck, B. Martín-López, I. Ring, C. Sandström, I. Sousa Pinto, P. Visconti, N.E. Zimmermann and M. Christie (eds.). IPBES secretariat, Bonn, Germany. 48 pages <https://doi.org/10.5281/zenodo.3237428>

² Siehe z.B. Pariser Klimaabkommen

³ <https://www.stopecocide.de/>

Nationale und internationale Gesetze sollen dazu beitragen, die natürlichen Systeme zu schützen, von denen unser Wohlergehen abhängt. Allerdings ist Klimaschutz schwer um- und durchzusetzen. Wenn es niemanden gibt, der Verstöße bestraft, sind selbst die ehrgeizigsten globalen Verträge wirkungslos.⁴

Das Strafrecht dient dem Rechtsgüterschutz.⁵ Indem bestimmte allgemeinschädliche Handlungen als Straftaten definiert und verfolgt werden, soll verhindert werden, dass diese Handlungen vorkommen. Seit Ende des Zweiten Weltkrieges und den sich daran anschließenden Kriegsverbrecherprozessen der alliierten Siegermächte in Nürnberg (gegen Vertreter Deutschlands)⁶ und in Tokio⁷ (gegen Vertreter Japans) ist anerkannt, dass gegen diejenigen, die schwerste Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen begehen, strafrechtlich vorgegangen werden soll.⁸ Schwer wiegende Menschenrechtsverletzungen sollen auch nicht deshalb unbestraft bleiben, weil der Tatortstaat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, sie effektiv zu verfolgen, Art. 17 Abs. 1 lit. a Römisches Statut.⁹ Daher hat eine internationale Staatengemeinschaft gemäß dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag einen ständigen Strafgerichtshof für die internationale Verfolgung schwerer Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen geschaffen.¹⁰

Die Ausgangssituation, welche zu diesem historischen Schritt der Rechtsentwicklung führte, kann in vielen Teilen mit jener verglichen werden, welche sich für Natur- und Klimaschädigung abzeichnet: Irreversibles Leid und Zerstörung sollen nicht unbestraft bleiben, um abzuschrecken und so zukünftige Taten verhindern. Vor diesem Hintergrund wurde ökologische Zerstörung nun als neuer Straftatbestand definiert, der vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag als »Ökozid« anerkannt werden soll.¹¹

Ist Ökozid entsprechend zu einem internationalen Verbrechen zu machen? Ist hierfür das Römische Statut zu ergänzen, um Ökozid als Verbrechen aufzunehmen? Diese Fragen bedürfen einer Antwort, der sich dieser Beitrag widmet. Dafür werden zunächst maßgebende Entwicklungslinien (B.) und die aktuelle (Rechts-)Lage (C.) nachvollzogen. Anschließend wird die Neueinführung des Ökozid (D.) anhand dieser Voraussetzungen, damit korrespondierenden Änderungen und deren dringender Notwendigkeit dargestellt, und ein Blick auf darüberhinausgehende, verbleibende Herausforderungen, geworfen.

⁴ <https://www.stopecocide.de/>

⁵ Heger, ZIS 7/2016, S.484 f.; Filó, in: Karsai/Nagy/Szomora (Hrsg.), Freiheit – Sicherheit – (Straf)Recht, 2011, S. 65.

⁶ Heger, ZIS 7/2016, S.484 f.; Andoor, ZJS 2015, 356

⁷ Heger, ZIS 7/2016, S.484 f.; Osten, Der Tokioter Kriegsverbrecherprozess und seine Rezeption in Japan, 2003

⁸ Heger, ZIS 7/2016, S.484 f.; Werle, Völkerstrafrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 15 ff.

⁹ Römisches Statut, im folgenden abgekürzt: RS

¹⁰ Heger, ZIS 7/2016, S.484 f.; Werle, Völkerstrafrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 15 ff.

¹¹ Stop Ecocide Foundation: Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021

B. Entwicklungslinien

I. Der Begriff „Ökozid“ und Entstehungsgeschichte

Das Wort "Ökozid" setzt sich aus dem griechischen Wort "oikos", das Haus/Heim bedeutet (und später als Lebensraum/Umwelt verstanden wurde), und der lateinischen Wurzel "cide" zusammen, was so viel wie "töten" bedeutet. Dies lehnt sich an den Begriff des polnischen Juristen Rafael Lemkin an, der im November 1944 den Begriff "Genozid" prägte.¹²

Das Konzept des Ökozids als internationales Verbrechen entstand in den 1970er Jahren, nachdem der Einsatz von Agent Orange durch die Vereinigten Staaten während des Vietnamkriegs die dortige Lebenswelt von Mensch und Tier verwüstete.¹³

Der Begriff "Ökozid" wurde erstmals 1970 von Arthur Galston, einem amerikanischen Biologen, auf der Conference on War and Nationale Verantwortung in Washington DC gebraucht.¹⁴ 1972 bezog sich der schwedische Ministerpräsident Olof Palme in seiner Eröffnungsrede auf der UN-Konferenz über die menschliche Umwelt in Stockholm auf den Begriff.¹⁵ 1973 entwarf Richard A. Falk eine Ökozid-Konvention, die anerkennt dass der Mensch bewusst und unbewusst irreparable Schäden an der Umwelt in Kriegs- und Friedenszeiten verursacht hat.¹⁶ 1985 setzte sich der UN Sonderberichterstatter Benjamin Whitaker für die Aufnahme von "Ökozid" in die Definition von "Völkermord" ein und beschrieb ihn als "nachteilige Veränderungen, oft irreparabel, an der Umwelt... ob absichtlich oder mit krimineller Fahrlässigkeit".¹⁷

II. Umweltzerstörung im Römischen Statut

Am 17. Juli 1998 wurde das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) unterzeichnet, die internationale Gemeinschaft richtete ein ständiges Gericht zur Bestrafung der internationalen Verbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression ein. Auch die Umweltzerstörung in Friedenszeiten war integraler Bestandteil der Diskussionen. Seit dem 1. Juli 2002, dem Tag, an dem der Gerichtshof seine Arbeit aufnahm, hat diese einzigartige Institution an Profil gewonnen, muss aber auch mit vielen Problemen fertig werden.

Nach der Präambel des Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs dürfen schwerste Verbrechen, welche die Welt als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben, selbst wenn Staaten, die die Gerichtsbarkeit über die Taten haben (Tatort, Staatsangehörigkeit) „nicht willens oder nicht in der Lage sind, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“ (Art 17 Abs. 1 a Römisches Statut).

Derzeit gibt es aber nur eine Bestimmung im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, in der die Schädigung der Umwelt ausdrücklich erwähnt wird; diese bezieht sich auf Kriegsverbrechen: Artikel 8(2)(b)(iv) macht es zu einem Verbrechen, "absichtlich einen Angriff in dem Wissen zu starten, dass dieser Angriff zufällige Verluste an Menschenleben oder Verletzungen von Zivilisten oder Schäden an zivilen Objekten oder weit verbreitete, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt

¹² Stop Ecocide Foundation: Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021

¹³ Stop Ecocide Foundation: Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021

¹⁴ Zierler, *The Invention of Ecocide*, p. 28.

¹⁵ Björk, *Tord*, *The emergence of popular participation in world politics: United Nations Conference on Human Environment 1972*, p. 15.

¹⁶ Falk, "Environmental Warfare and Ecocide – Facts, Appraisal, and Proposals"

¹⁷ Stop Ecocide Foundation: Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021; The Whitaker Report, E/CN.4/Sub.2/1985/6, 2 July 1985

verursachen wird, die im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Gesamtvorteil eindeutig übermäßig wären."

Die Aufnahme von Ökozid in das Römische Statut würde dem internationalen Strafrecht nun ein neues, explizit ausgestaltetes, umfassendes Verbrechen hinzufügen. Es würde auf dem bestehenden Verbrechen der schweren Schädigung der Umwelt während eines bewaffneten Konflikts aufbauen und gleichzeitig der Tatsache Rechnung tragen, dass heute die meisten schweren Umweltschäden in Friedenszeiten auftreten.¹⁸

III. Ökozid (Ecocide) definiert

Vor diesem Hintergrund hat die Stop Ecocide Foundation Ende 2020 ein unabhängiges Expertengremium einberufen, das sich mit der Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlags zur Kriminalisierung von Ökozid, besonders der rechtlichen Definition von Ökozid, befasste. Es bestand aus zwölf Juristen, mit unterschiedlichen Hintergründen und Expertise im Straf-, Umwelt- und Klimarecht.¹⁹

Das Gremium erarbeitete, unterstützt von externen Experten und unter öffentlicher Konsultation, die Hunderte von Ideen aus den Bereichen Recht und weltweit aus wirtschaftlichen, politischen, jugendlichen, religiösen und indigenen Perspektiven zusammenbrachte, folgende Definition des Verbrechens des "Ökozids":

"Ecocide means unlawful or wanton acts committed with knowledge that there is a substantial likelihood of severe and either widespread or long-term damage to the environment being caused by those acts."²⁰

„Ökozid bedeutet rechtswidrige oder willkürliche Handlungen, mit dem Wissen begangen, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit schwerer und entweder weitreichender oder langfristiger Schäden für die Umwelt besteht, die durch diese Handlungen verursacht werden.“²¹

Diese Definition gibt einen ersten Eindruck davon, dass und wie sich Ökozid rechtlich fassen lassen kann.

IV. Gleichwertigkeit des Ökozides gegenüber den anderen schwersten Verbrechen im Sinne der Präambel

Ausweislich der Präambel des Römischen Statuts geht es den Vertragsstaaten darum „in der Erkenntnis, dass die enthaltenen schweren Verbrechen den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt bedrohen, bekräftigend, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss, entschlossen, der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen, einen unabhängigen ständigen Internationalen Strafgerichtshof zu errichten, der Gerichtsbarkeit über die schwersten Verbrechen hat, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.“

Im Kern geht es damit um die Bedrohung des Friedens und darum, wie eine friedliche Welt zu erreichen wäre. Naturgemäß steht dabei der Krieg und dessen Verhinderung im Mittelpunkt. – er bildet das Gegenteil zum Frieden. Er vernichtet nicht nur Menschenleben, sondern schädigt gleichermaßen die

¹⁸ Stop Ecocide Foundation: Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021

¹⁹ Stop Ecocide Foundation: Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021

²⁰ Stop Ecocide Foundation: Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021

²¹ Die englische Version der Ökozid-Definition ist der maßgebende Text. Die Übersetzung ist eine inoffizielle Fassung.

C. Aktuelle (Rechts)Lage

Ausgehend von dieser festgestellten Gleichwertigkeit soll der Blick auf die aktuelle Rechtslage und bestehende nationale, europäische und internationale Ökozid-Gesetze gerichtet werden.

I. National

1. Bestehende nationale Ökozid-Gesetze

Insgesamt ist festzuhalten, dass nicht viele Länder Ökozid als Verbrechen innerhalb ihrer Grenzen in Friedenszeiten kodifiziert haben. Zu diesen Staaten gehören Armenien²⁵, Belarus²⁶, Georgien²⁷, Kasachstan²⁸, Kirgisistan²⁹, Republik Moldau³⁰, Russland³¹, Tadschikistan³², Ukraine³³, Usbekistan³⁴, Vietnam³⁵.

Hinzu kommt, dass die Wirksamkeit der jeweiligen Gesetze abhängig von verschiedenen Faktoren ist, darunter der Verfügbarkeit von Verfahren zur Durchsetzung, der Notwendigkeit einer unabhängigen Justiz und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit. Einige der Länder, die über nationale Gesetze zur Bekämpfung von Straftaten betreffend Ökozid verfügen, werden von Transparency International in Bezug auf Korruption sehr hoch und in Bezug auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit niedrig eingestuft.³⁶

2. Deutschland

In Deutschland sind im 29. Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuches Straftaten gegen die Umwelt enthalten – §§ 324 ff. StGB.

Zentrales Strukturprinzip des deutschen Umweltstrafrechts ist die Verwaltungsakzessorität: Straftatbestände sind nur erfüllt, wenn „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ (§§ 324a, 325, 325a StGB) „ohne die erforderliche Genehmigung“ bzw. „entgegen einer vollziehbaren Untersagung“ (§§327, 328 StGB), „entgegen einer Rechtsvorschrift“ (§ 329 StGB) oder „unbefugt“ (§§324, 326 StGB) gehandelt wird.

Bloßes Wissen um die materielle Fehlerhaftigkeit genügt nicht. Wirksame Genehmigungen – auch wenn bekanntermaßen materiell rechtswidrig– führen zu Straflosigkeit. Dies führt zu Strafbarkeitslücken.

²⁵ Strafgesetzbuch von Armenien, 2003, Art. 394

²⁶ Strafgesetz Belarus, 1999, Art 131

²⁷ Strafgesetzbuch von Georgien, 1999, Art. 409.

²⁸ Penal Code Kazakhstan, 1997, (Amended 2011), Art. 161.

²⁹ Penal Code Kyrgyzstan 1997, (Amended 2009), Art. 342

³⁰ Penal Code Republic of Moldova 2002, (amended 2009), Art. 136

³¹ Criminal Code Russian Federation, 1996, Art. 358

³² Criminal Code Tajikistan, 1998, Art. 400.

³³ Strafgesetzbuch der Ukraine 2001, Art. 441.

³⁴ Criminal Code of Uzbekistan, 1994, Art. 196.

³⁵ Penal Code Vietnam,1990, Art 342.

³⁶ Transparency International", Transparency.org.

II. Europäisch

Im Januar 2021 legte das Europäische Parlament der EU und den Mitgliedstaaten nahe, die Anerkennung des „Ökozids“ als internationales Verbrechen im Sinne des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) voranzubringen.³⁷ Dies geschah unter Hinweis darauf, dass die biologische Vielfalt und die Menschenrechte miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind. Es wurde auf die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten hingewiesen, die biologische Vielfalt, von der Menschenrechte abhängen, zu schützen. Bei einem Rückgang bzw. der Zerstörung der biologischen Vielfalt ist Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu gewähren.³⁸

III. International

1. Völkerrechtliche Verpflichtungen zur Vermeidung von Umweltzerstörung

Im Folgenden werden die bestehenden Rechtsgrundlagen zur Vermeidung von Umweltschäden zusammengefasst. Eingegangen wird auf die völkerrechtliche Pflicht zur Schadensvermeidung, sowie auf Rechte des UN-Sozialpaktes.

a. No Harm Rule (Pflicht zur Schadensvermeidung)

Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden geht auf einen Rechtsstreit zwischen den USA und Kanada in den 1930er Jahren zurück, als Abgase eines kanadischen Unternehmens Umweltschäden in den USA verursachten.³⁹ Das für diesen Fall zuständige Schiedsgericht entschied, dass die kanadische Regierung Schadensersatz leisten und vorbeugende Maßnahmen ergreifen muss, um weitere Schäden in der Zukunft zu verhindern. In den folgenden Jahrzehnten wurde die Notwendigkeit der Schadensvermeidung (als „Vorsorgeprinzip“ oder „No Harm Rule“) in einer Vielzahl internationaler Abkommen und Erklärungen als rechtsverbindlicher Grundsatz anerkannt.⁴⁰ Weiter wurde der Schutzbereich auf Bereiche, die keiner staatlichen Hoheitsgewalt unterliegen („areas beyond national jurisdiction“), ausgedehnt.⁴¹

Die Verpflichtung zur Schadensvermeidung wurde höchstrichterlich im Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs von Den Haag zum Einsatz von Nuklearwaffen bestätigt.⁴² Es wurde klargestellt, dass Staaten verpflichtet sind, alle verfügbaren Mittel einzusetzen, um Aktivitäten zu verhindern, die ihrer Hoheitsgewalt unterliegen und die Umwelt anderer Staaten erheblich schädigen.⁴³ Artikel 7a der ILA-Grundsätze stellt dementsprechend klar, dass die völkerrechtliche Pflicht, Schäden in anderen Staaten oder jenseits der Grenzen nationaler Souveränität infolge von Aktivitäten auf dem betreffenden Staatsgebiet zu vermeiden, auch für Klimaschäden infolge der Belastung der Atmosphäre mit Treibhausgasen (THG) gilt.

Bei den Schutzpflichten handelt es sich nicht nur um ein noch auszufüllendes Rechtsprinzip, sondern bereits um eine normative Verpflichtung („obligation“).

Die ILA-Rechtsgrundsätze bestätigen den Grundsatz, dass bei der Gefahr schwerer Umweltschäden, die von dem Gebiet eines anderen Staates ausgeht, schon vor Schadenseintritt Schutzansprüche gegen den

³⁷ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0014_DE.pdf

³⁸ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0014_DE.pdf

³⁹ Trail Smelter Case, 1938/1941, Reports of International Arbitral Awards, Volume III, 1905 ff., 1980;

⁴⁰ Principle 21 of the 1972 Stockholm Declaration; 1992 Rio Declaration on Environment and Development (Principle 2), Convention on Biological Diversity (Article 3), UNFCCC (Recital 8 der Preamble); Art.194 Abs. 2 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea (UN- CLOS).

⁴¹ Will Frank/Christoph Schwarte, Klimawandel und Völkerrecht – Anmerkungen zu den „Legal Principles Relating to Climate Change“ der International Law Association

⁴² Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, ICJ Reports 1996, 226 ff., 241 f.:

⁴³ Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, ICJ Reports 1996, 226 ff., 241 f.:

Ursprungsstaat geltend gemacht werden können.⁴⁴ Rechtsfolge ist dabei jedoch **kein absolutes Verbot**, sondern die Verpflichtung, mit der gebotenen Sorgfalt („due diligence“) zu handeln, um mögliche Umwelt- und Klimaschäden zu vermeiden, zu minimieren oder zu reduzieren, so wie dies auch nach den von der ILC formulierten Rechtsgrundsätzen für das allgemeine Völkerumweltrecht gilt.⁴⁵

b. UNSozialpakt (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte)

Aufgezeigt wird, wie das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Nahrung, das Recht auf Wasser und das Recht auf angemessene Unterkunft jeweils betroffen ist und welche Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten es gibt.

i. Das Recht auf Leben

Das Recht auf Leben nach Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) ist ein essenzielles, internationales Menschenrecht. Als Auswirkung des Klimawandels, der durch Ökozide begünstigt wird, sagt der Weltklimarat voraus, dass Hitzewellen, Überschwemmungen und Dürren zu mehr Todesfällen und Epidemien führen werden. Darüber hinaus ist mit immer mehr durch den Klimawandel verursachten Naturkatastrophen die Sterblichkeitsrate insbesondere in der Bevölkerung unterentwickelter Länder gestiegen. Eine vorsichtige Schätzung auf Basis von Berechnungen der Weltgesundheitsorganisation zeigt, dass jährlich mehr als 150.000 Menschen in Folge des Klimawandels sterben.⁴⁶

ii. Das Recht auf Gesundheit

Nach der Auslegung des Sozialpaktausschusses der Vereinten Nationen umfasst das Recht auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit die Verpflichtungen des Staates in Bezug auf die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Akzeptanz und Qualität der öffentlichen Gesundheitsversorgung und medizinischer Einrichtungen adäquate Voraussetzungen zu schaffen. Darüber hinaus wird das Gesetz als ein umfassendes Recht verstanden, nicht nur auf eine angemessene medizinische Versorgung, sondern auch auf die grundlegenden Parameter der Gesundheit wie sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen, gesunde Umweltbedingungen und eine angemessene Versorgung mit sicher zur Verfügung stehenden Lebensmitteln.⁴⁷ Es wird erwartet, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit der Weltbevölkerung hauptsächlich auf die Zunahme der Mangelernährung zurückzuführen sind. Auch Seuchen wie Malaria und Diarrhö werden sich ausbreiten.⁴⁸

iii. Das Recht auf Nahrung

Das in Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt der Vereinten Nationen) enthaltene Recht auf Nahrung beinhaltet die Verantwortung des Staates, sicherzustellen, dass Nahrung für die Bevölkerung in ausreichender Qualität und Quantität bereitgestellt und beschafft wird. Aufgrund steigender Durchschnittstemperaturen und extremer Wetterbedingungen ist die Nahrungsmittelproduktion in ärmeren Regionen der Welt aufgrund anhaltender Dürren und unregelmäßiger Regenfälle zurückgegangen. Nach Schätzungen des Weltklimarates werden die Zahl der Hungernden und die Zahl der von Ernährungsunsicherheit betroffenen Menschen stetig steigen.⁴⁹

⁴⁴ Vgl. Art. 1 Com. (6) und Art. 3 Com. (7) ILC-Prev.Draft.

⁴⁵ Will Frank/Christoph Schwarte, Klimawandel und Völkerrecht – Anmerkungen zu den „Legal Principles Relating to Climate Change“ der International Law Association

⁴⁶ Clemens Müller und Kristine Franzen: Der Klimawandel und das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen

⁴⁷ Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 14: The right to the highest attainable standard of health, UN Doc. HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I), vom 27.5.2008, S. 78 ff.

⁴⁸ Clemens Müller und Kristine Franzen: Der Klimawandel und das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen

⁴⁹ Clemens Müller und Kristine Franzen: Der Klimawandel und das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen

iv. Das Recht auf Wasser

Dem UN-Ausschuss zufolge hat jeder Mensch das Recht auf gesundheitlich unbedenkliches, zugängliches und erschwingliches Trinkwasser in ausreichender Menge.

Alle Vertragsstaaten des UN-Sozialpaktes sind verpflichtet, das Menschenrecht auf Wasser zu achten, zu schützen und, mit den verfügbaren Mitteln, fortschreitend umzusetzen.⁵⁰

Die Verpflichtung zur Achtung verlangt von den Vertragsstaaten, das Recht auf Wasser zu respektieren, anstatt es selbst zu verletzen. Der Staat selbst darf die Wasserversorgung der Menschen nicht gefährden, etwa durch Landvertreibung oder Verschmutzung und übermäßige Nutzung von Wasserressourcen durch staatliche Unternehmen.⁵¹

Die Schutzpflicht besteht in der Verpflichtung des Staates, individuelle Rechte vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen. Dies gilt auch, wenn beispielsweise private Unternehmen Wasserressourcen gesundheitsschädlich verschmutzen, Wasserressourcen unzulässig verkürzen und dementsprechend für Ökozide verantwortlich sind.⁵²

Schließlich verpflichtet die Gewährleistungspflicht die Vertragsstaaten, aktive Maßnahmen zu ergreifen, um den Menschen die Nutzung ihrer Wasserrechte zu ermöglichen und zu garantieren.⁵³

v. Das Recht auf angemessene Unterkunft

Der Inhalt des Rechts garantiert einen Anspruch auf eine Unterkunft, die bewohnbar ist und neben der Gewährleistung physischer Sicherheit u.a. auch bezahlbar und kulturell akzeptabel sein muss. Zudem besteht eine Unterlassungspflicht der Staaten für widerrechtliche Zwangsräumungen.

Umweltveränderungen, insbesondere Ökozide, können dazu beitragen, dass Menschen dort, wo sie wohnen, nicht länger leben können und diese Orte verlassen müssen.

Der u.a. durch Ökozide beschleunigte Klimawandel trägt stetig zu diesen Veränderungen bei, mit extremen Wetterereignisse genauso wie mit den weniger wahrnehmbaren Prozessen wie dem Temperatur- und Meeresspiegelanstieg oder der Wüstenbildung. Betroffen sind dabei inzwischen fast alle Regionen der Erde. Dennoch sind es oft die ärmsten und verwundbarsten Regionen in Ländern, denen die Möglichkeiten und Mittel fehlen, sich vor den Gefahren angemessen zu schützen oder sich an deren Auswirkungen anzupassen.⁵⁴

vi. Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten

Aus den oben genannten Menschenrechten lassen sich individuelle Rechtsansprüche ableiten, insbesondere dann, wenn der Staat selbst diese verletzt oder er offenkundig zu wenig unternimmt, um die Menschen zu schützen und die Rechte umzusetzen.

Eine andere Frage ist jedoch, ob den Menschen entsprechende Verfahren zur Verfügung stehen, um gegen Verletzungen dieser Rechte Beschwerden oder Klagen zu erheben. Dabei unterscheiden sich die Staaten zunächst darin, ob sie internationale Beschwerdeverfahren zu den jeweiligen Menschenrechtsabkommen akzeptieren. Mit dem 2013 in Kraft getretenen Zusatzprotokoll zum UN-Sozialpakt besteht beispielsweise die Möglichkeit, gegen eine Verletzung der Paktrechte eine Individualbeschwerde

⁵⁰ Michael Krennerich, Das Menschenrecht auf Wasser – wichtiger denn je.

⁵¹ Michael Krennerich, Das Menschenrecht auf Wasser – wichtiger denn je.

⁵² Michael Krennerich, Das Menschenrecht auf Wasser – wichtiger denn je.

⁵³ Michael Krennerich, Das Menschenrecht auf Wasser – wichtiger denn je.

⁵⁴ Clemens Müller und Kristine Franzen: Der Klimawandel und das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen

einzulegen – sofern die jeweiligen Staaten das Zusatzprotokoll ratifiziert haben. Chile und Deutschland haben beispielsweise zwar beide den UN-Sozialpakt, nicht aber das entsprechende Zusatzprotokoll ratifiziert.⁵⁵

Weiterhin unterscheiden sich die Staaten darin, ob vor nationalen Gerichten Verletzungen der Menschenrechte eingeklagt werden können. Das nationale Recht muss dafür den Schutzbereich des Menschenrechts abdecken und entsprechende Klagen auf Grundlage nationaler Gesetze ermöglichen.

Am Beispiel des Rechtes auf Wasser bedeutet dies, dass einige Länder – wie Bolivien, Ecuador, Uruguay und die Republik Südafrika – das Recht auf Wasser sogar in der Verfassung verankert haben.⁵⁶ Sieht die Verfassung kein entsprechendes Grundrecht vor, lassen sich verfassungsrechtliche Ansprüche allenfalls mittelbar, etwa über andere Grundrechte geltend machen. Der Rechtsschutz ist damit nicht universell vergleichbar.

Deutschland, wie die gesamte Staatengemeinschaft, haben menschenrechtliche Pflichten im Kontext von Ökoziden und den durch diese geförderten Klimawandel, die einer vollständigen Umsetzung harren.⁵⁷

⁵⁵https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3-a&chapter=4&clang=_en9.

⁵⁶ Michael Krennerich, Das Menschenrecht auf Wasser – wichtiger denn je.

⁵⁷ Stellungnahme Menschenrechte und Klimakrise, Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe am 19. Mai 2021, Sachverständiger: Michael Windfuhr, Deutsches Institut für Menschenrechte

D. Die Neueinführung- Voraussetzungen und Änderungen

I. Voraussetzungen

Grundlage wäre die Änderung des Römischen Statutes, ein völkerrechtlicher Vertrag, den 123 Staaten einschließlich Deutschlands unterzeichnet haben.⁵⁸

Der Ökozid würde als fünfter Verbrechenskomplex hinzukommen. Für eine Aufnahme in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes bedarf es zunächst einer 2/3 Mehrheit, (Art. 121 Abs. 3 Römisches Statut). Um das Statut zu ergänzen, müssen also 82 Länder zustimmen. Zum Inkrafttreten bedarf es sodann der Ratifizierung durch 7/8 der Vertragsstaaten. (Art. 121 Abs. 4 Römisches Statut)

Jojo Mehta, Vorsitzende der „Stop Ecocide Foundation“, schätzt, dass es etwa vier bis fünf Jahre dauern wird, die nötige Mehrheit für die Änderung des Statuts zu bekommen. Das ist sehr zuversichtlich gedacht. Bisher haben acht Länder Interesse bekundet, darunter die vom Klimawandel stark bedrohten Inselstaaten Vanuatu und die Malediven, aber auch Frankreich, Spanien und Kanada.⁵⁹ Zum Vergleich: Die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression konnte erst ab 2018 ausgeübt werden, das Verfahren zog sich entsprechend über 20 Jahre, nachdem am 1998 das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) unterzeichnet wurde.

Von dem neuen Straftatbestand Ökozid würden nur Taten erfasst, die nach einer entsprechenden Ergänzung des Statuts stattgefunden haben.

Verurteilt werden könnten zudem keine Staaten oder Unternehmen, sondern nur Einzelpersonen (Art. 25 Römisches Statut), zum Beispiel Präsident:innen oder Konzernchef:innen. Ihnen würden im Höchstmaß lebenslange Freiheitsstrafen drohen, Art. 77 Römisches Statut.

II. Änderungen

Um Ökozid als neues Verbrechen in das Römische Statut aufzunehmen, empfiehlt das Gremium die folgenden Änderungen:⁶⁰

„Hinzufügung eines präambulanten Absatzes 2a.“⁶¹

„In der Besorgnis, dass die Umwelt täglich von schwerer Zerstörung und Verschlechterung bedroht ist, wodurch die natürlichen und menschlichen Systeme weltweit ernsthaft gefährdet werden“

- *Ergänzung von Artikel 5 Absatz 1⁶²*

(e) Das Verbrechen des Ökozids.

⁵⁸ Wie Ökozid strafbar werden könnte, Christian Rath, TAZ, 23.06.2021

⁵⁹ Wie Ökozid strafbar werden könnte, Christian Rath, TAZ (Freiburg)

⁶⁰ Stop Ecocide Foundation: Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021

⁶¹ Die Formulierung "die Umwelt ist täglich bedroht" basiert auf der Formulierung des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Atomwaffen vom 8. Juli 1996.

Der Gerichtshof erkannte hier an, dass "die Umwelt täglich bedroht ist" und bekräftigte, dass "die Umwelt keine Abstraktion ist, sondern den Lebensraum, die Lebensqualität und die Gesundheit der Menschen selbst darstellt, einschließlich der ungeborenen Generationen" und bestätigte weiter, dass "die allgemeine Verpflichtung der Staaten", den Schutz der Umwelt einen Teil des Völkerrechts bildet.

⁶² Die Aufnahme des neuen Verbrechens des Ökozids soll hier entsprechend widerspiegelt werden.

- *Hinzufügung von Artikel 8: Ökozid*

1. Für die Zwecke dieses Statuts bedeutet „Ökozid“ rechtswidrige⁶³ oder willkürliche Handlungen⁶⁴, mit dem Wissen begangen, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit⁶⁵ schwerer und entweder weitreichender oder langfristiger Schäden für die Umwelt besteht, die durch diese Handlungen verursacht werden.⁶⁶

2. Für die Zwecke des Absatzes 1:

a. "Willkürlich" bedeutet unter rücksichtsloser Missachtung von Schäden, die im Verhältnis zu den erwarteten sozialen und wirtschaftlichen Vorteilen eindeutig übermäßig wären

b. "Schwerwiegend" bedeutet Schäden, die sehr schwerwiegende nachteilige Veränderungen, Störungen oder Beeinträchtigungen oder Schädigung von Umweltbestandteilen, einschließlich schwerwiegender Auswirkungen auf menschliches Leben oder natürliche, kulturelle oder wirtschaftliche Ressourcen

c. "Weit verbreitet" bedeutet Schäden, die sich über ein begrenztes geographisches Gebiet hinaus erstrecken, die Staatsgrenzen überschreitet oder ein ganzes Ökosystem oder eine ganze Art oder eine große Anzahl von Menschen betrifft

d. "Langfristig" bedeutet einen Schaden, der irreversibel ist oder der nicht durch natürliche Wiederherstellung innerhalb eines angemessenen Zeitraums behoben werden kann;

e. "Umwelt" bedeutet die Erde, ihre Biosphäre, Kryosphäre, Lithosphäre, Hydrosphäre und Atmosphäre, sowie den Weltraum.⁶⁷

Die Struktur der vorgeschlagenen Definition lehnt sich an Artikel 7 des Römischen Statuts (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) an: Der erste Absatz beschreibt das Verbrechen und der zweite Absatz definiert eine Reihe seiner Kernelemente.

Die vorgeschlagene Definition schafft zwei Schwellenwerte für verbotenes Verhalten:

Erstens muss eine erhebliche Wahrscheinlichkeit bestehen, dass das Verhalten (was eine Handlung oder Unterlassung einschließt) schwerwiegende und/oder weit verbreitete oder langfristige Schäden an der Umwelt verursachen wird.⁶⁸

Die zweite Schwelle erfordert den Nachweis, dass die Handlungen ungesetzlich oder mutwillig sind. Diese ist notwendig, weil nicht alle Handlungen, die wahrscheinlich schwere und weitreichende oder langfristige Umweltschäden verursachen, rechtswidrig oder sogar unerwünscht sind. Das internationale Strafrecht, wie auch das Umweltrecht muss eine legitime Entwicklung zulassen, sozialen und wirtschaftlichen Nutzen abwägen.⁶⁹

63 Die Einführung des Qualifizierungsmerkmals "rechtswidrig" erfasst umweltschädigende Handlungen, die bereits gesetzlich verboten sind. Während man sich auf die Rechtmäßigkeit einer Handlung nach dem jeweiligen nationalen Recht nicht berufen kann, die nach internationalem Recht rechtswidrig sind, ist die nationale Rechtswidrigkeit Teil dieser völkerrechtlichen Definition.
64 Das Panel ist davon ausgegangen, dass der Begriff "Handlungen" einzelne Handlungen oder Unterlassungen oder kumulative Handlungen und Unterlassungen erfasst.

65 Die Schuld für das Verbrechen des Ökozids bezieht sich auf die Schaffung einer gefährlichen Situation und nicht auf ein bestimmtes Ergebnis. Es ist die Begehung von Handlungen in Kenntnis der erheblichen Wahrscheinlichkeit, dass sie schwere und entweder weit verbreitete oder langfristige Schäden verursachen, die kriminalisiert wird. Das Verbrechen des Ökozids ist somit als ein Verbrechen der Gefährdung und nicht des materiellen Ergebnisses formuliert.

66 Stop Ecocide Foundation: Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021

67 Stop Ecocide Foundation: Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021

68 Stop Ecocide Foundation: Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021

69 Stop Ecocide Foundation: Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021

III. Notwendigkeit - Strafbarkeit von Ökozid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit?

Anfang des Jahres 2021 haben zwei brasilianische Vertreter indigener Völker eine Untersuchung gegen den Präsidenten Jair Bolsonaro angestrengt. In ihrer Klageschrift an den Internationalen Strafgerichtshof kritisieren sie, dass sich seit dessen Amtsantritt die Abholzungsrate im Amazonas beispiellos beschleunigt habe. Die Zerstörung des Regenwalds gefährde die unerlässliche Regulierung des Klimas und sei damit eine direkte Gefahr nicht nur für alle Brasilianer, sondern für die gesamte Menschheit. Noch mussten die Kläger dafür den Umweg einer Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehen.⁷⁰

Die Lebensgrundlage, die Kultur und das Überleben indigener Gruppen sind direkt mit der natürlichen Umwelt verbunden sind. Eine Politik, die eine massive Schädigung der Umwelt begünstigt, ist damit ein Angriff auf die Stämme. Angesichts der Klimakrise und der Schlüsselrolle des Amazonas bei der Speicherung von Kohlenstoff kann und wird dieses Argument auf die übrige Menschheit ausgedehnt.⁷¹

Seit dem Amtsantritt Bolsonaros ist die Zahl der Umweltstrafen in Brasilien drastisch gesunken, die Abholzungsrate auf ein 12-Jahres-Hoch gestiegen.⁷² Im Vergleich zu 2018, hat 2019 mit Amtsantritt Jair Bolsonaros zudem die Anzahl der Waldbrände deutlich zugenommen.⁷³

Diese Änderungen in der Politik in Verbindung mit Rückschritten beim Umweltschutz haben Teile des Amazonasgebiets, die seit langem von indigenen Gruppen bewohnt werden, für Bergbau, Abholzung und Landwirtschaft geöffnet. Diese Flut von Entwicklungsaktivitäten hat zu Gewalt und der Zerstörung von geschütztem indigenem Land geführt.⁷⁴

Verbrechen gegen die Menschlichkeit bedeutet nach Artikel 7 Römisches Statutu.a. vorsätzliche Tötung, Ausrottung, Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung, zwangsweises Verschwindenlassen von Personen und/oder andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden, die **im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung** und in Kenntnis des Angriffs begangen wird.

Der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist entsprechend nicht erfüllt in Fällen von Ökozid, wenn die obigen Tathandlungen nicht stattfinden und/oder wenn ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen die Zivilbevölkerung nicht beweisbar ist.

Hierdurch entsteht eine zu füllende Strafbarkeitslücke, da Ökozid auch zu bestrafen ist, wenn kein ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen die Zivilbevölkerung nachweisbar ist. Die Zerstörung von Ökosystemen an sich muss bei Erfüllung des Tatbestandes des Ökozids bereits strafbewehrt sein, höhere Anforderungen sind gerade mit Blick auf die heutige Situation nicht zu stellen. Dies gewährleistet, u.a. auch in dem oben dargestellten Fall der Klage gegen den Präsidenten Jair Bolsonaro, eine Klagemöglichkeit ohne überhöhten Begründungsaufwand im Hinblick auf begangenes Unrecht.

⁷⁰ Kurt Stukenberg, Werden Klimasünden bald wie Völkermord behandelt?, Spiegel, 15.04.2021

⁷¹ Katie Surma, Bolsonaro should be tried for crimes against humanity, Indigenous leaders say, Inside Climate News, NBC News

⁷² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/478063/umfrage/menge-der-abgeholzten-waldflaeche-im-amazonasgebiet/>; Katie Surma, Bolsonaro should be tried for crimes against humanity, Indigenous leaders say, Inside Climate News, NBC News

⁷³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1042423/umfrage/braende-im-brasilianischen-regenwald/>

⁷⁴ Katie Surma, Bolsonaro should be tried for crimes against humanity, Indigenous leaders say, Inside Climate News, NBC News

IV. Verbleibende Herausforderungen

1. Die Haftung von Individuen

Wenn man über alle Teile der strafrechtlichen Verfolgung nachdenkt, braucht man eine verantwortliche Person - wer ist also das Individuum, das für den Ökozid verantwortlich ist?

Umweltzerstörung ist oft ein komplexes Geflecht von Akteuren aus staatlichen Behörden, kriminellen Akteuren und Unternehmen, die von verschiedenen Orten aus operieren und mehrere Nationalitäten involvieren. In diesem Geflecht ist es eine große Herausforderung, die richtige(n) Person(en) zu identifizieren, die für Umweltzerstörung verantwortlich gemacht werden könnte. Dieser Herausforderung kann mit strafrechtlichen Begehungsformen wie mittelbarer Täterschaft, Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe (Art. 25 u. 28 Römisches Statut) begegnet werden.

2. Zurechenbarkeit

Eine Zurechnung von Schäden wegen eines Verstoßes gegen präventive Schutzpflichten zur Vermeidung von Umweltschäden setzt voraus, dass der betreffende Schaden bzw. dessen Ausmaß voraussehbar war.

Der Umstand, dass dem Klimawandel (und seinen Folgen) ein komplexes Geschehen zu Grunde liegt, darf einer Zurechnung von Folgen nicht im Wege stehen, eine Mitverursachung muss im Sinne der grundsätzlichen Verpflichtung zur Schadensprävention und Risikominimierung für eine entsprechende Zurechnung ausreichen.

3. Die Rolle von Unternehmen

Eine Herausforderung im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Ökozid-Debatte ist die umstrittene Rolle von Unternehmen und deren mögliche strafrechtliche Haftung für Umweltzerstörung.

Menschliche Aktivitäten und insbesondere multinationale Konzerne stehen an der Spitze der globalen Umweltzerstörung und der Verantwortlichkeit für den Klimawandel. Bestimmte Sektoren wie die Öl- und Gasindustrie sowie andere Konzerne, die durch den Industrialisierungsprozess und den wachsenden Bedarf an natürlichen Ressourcen angetrieben werden, gehören zu den Hauptverursachern von Umweltzerstörung und Klimawandel.⁷⁵

Konzeptionell schließt die Definition von Ökozid Unternehmen nicht aus. Sollte die Definition von den Staaten akzeptiert und der bestehende Verbrechenkatalog des Römischen Statuts um den Tatbestand des Ökozids erweitert werden, würde dies aber nichts an der derzeitigen Zuständigkeitsregelung ändern, wonach der Gerichtshof nur für natürliche Personen zuständig ist und juristische Personen ausschließt. Nach Artikel 25 und 28 des Römischen Statuts erkennt der IStGH die individuelle strafrechtliche Verantwortung für Verbrechen an, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen. Historisch gesehen hat das internationale Strafrecht (ICL) kontinuierlich anerkannt, dass, selbst wenn ein Verbrechen kollektiver Natur ist, es die Einzelpersonen sind, die strafrechtlich verantwortlich sind, einschließlich durch direkte Begehung einer Handlung, durch Mitwirkung, durch einen organisatorischen Rahmen oder durch Unterlassung, wenn sie es versäumt haben, das begangene Verbrechen zu verhindern oder zu sanktionieren.⁷⁶

⁷⁵ Jelena Aparac A Missed Opportunity for Accountability?: Corporate Responsibility and the Draft Definition of Ecocide, Völkerrechtsblog, 09.07.2021, doi: 10.17176/20210709-135824-0.

⁷⁶ Jelena Aparac A Missed Opportunity for Accountability?: Corporate Responsibility and the Draft Definition of Ecocide, Völkerrechtsblog, 09.07.2021, doi: 10.17176/20210709-135824-0.

Es ist denkbar, dass Unternehmensvorstände, die an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehen, für den von ihrem Unternehmen begangenen Ökozid strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Die zentrale Rolle, die Unternehmen im Zusammenhang mit Ökozid spielen, sollte sich jedoch bei Aufnahme von Ökozid ebenfalls im Rom Statut wiederfinden, entsprechende Regelungen zu Unternehmens- bzw. Vorstandshaftung sollten explizit getroffen werden. Hierbei könnte man sich an Art. 28 des Römischen Statuts orientieren.

Nach Art. 28 des Römischen Statutes ist im Falle des Vorliegens eines Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnisses ein Vorgesetzter strafrechtlich verantwortlich für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen, die von Untergebenen unter seiner tatsächlichen Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Untergebenen auszuüben, wenn der Vorgesetzte entweder wusste, dass die Untergebenen solche Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, oder eindeutig darauf hinweisende Informationen bewusst außeracht ließ; und die Verbrechen Tätigkeiten betrafen, die unter die tatsächliche Verantwortung und Kontrolle des Vorgesetzten fielen, und der Vorgesetzte nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.

Indem man sowohl das Verbrechen des Ökozid, als auch die Frage der Unternehmensverantwortung explizit aufnimmt, kommt man dem Ziel, Klimaschutz effektiv um- und durchzusetzen, näher.

4. Staatliche und nichtstaatliche Akteure vor dem Gerichtshof – bisherige Verurteilungsquote

Seit 2002 hat der IStGH 30 Verfahren eingeleitet, darunter Fälle gegen hochrangige Persönlichkeiten wie den ehemaligen Präsidenten des Sudan, den ehemaligen Präsidenten der Elfenbeinküste und den Präsidenten von Kenia. Nur vier Fälle haben zu einem rechtskräftigen Urteil geführt, in dem nichtstaatliche Akteure wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Demokratischen Republik Kongo (Thomas Lubanga, Germain Katanga, Bosco Ntaganda) und in Mali (Ahmad Al Faqi Al Mahdi) verurteilt wurden.

Vor dem Hintergrund von Freisprüchen großer staatlicher Akteure und Rücktritten (Jean-Pierre Bemba, Charles Blé Goudé und Laurent Gbagbo, William Samoei Ruto und Joshua Arap Sang, Uhuru Muigai Kenyatta) ist offensichtlich, dass es der Anklagebehörde bisher nicht gelungen ist, 'starke Fälle' gegen staatliche Akteure vorzubringen, was von entscheidender Bedeutung ist – umso mehr, wenn Ökozid als Straftatbestand noch hinzukommt.

Staatliche Akteure haben, wie schon das obige Beispiel von Jair Bolsonaro zeigt, eine zentrale Verantwortung, sowohl die Begehung von Ökoziden, als auch deren Verhinderung betreffend. Daher ist es in präventiver und repressiver Hinsicht wichtig, gerade auch solche Fälle vorzubringen.

5. Geschädigte und Wiedergutmachung

Art. 75 Römisches Statut ist zwar nicht für die Wiedergutmachung im Falle von Ökoziden konzipiert, er ist anthropozentrisch und auf den konkreten Schaden ausgerichtet. Art. 75 Römisches Statut kann jedoch den Herausforderungen des Ökozids gerecht werden. Die Anerkennung der Erdbevölkerung als kollektiver Überlebender, die gerechte Festlegung des Umfangs der Täterhaftung und die Anordnung diffuser Wiedergutmachungsmaßnahmen können den diffusen Charakter vieler Ökozide im Hinblick auf

die Verantwortlichkeit präzisieren.⁷⁷ Dies gilt auch, wenn zwischen dem jeweiligen Ökozid bis zum Schaden, der durch den Klimawandel entstanden ist, eine lange Kausalkette liegt.

Die Wiedergutmachung könnte sich auf die Rückgängigmachung von Umweltschäden konzentrieren, z.B. durch Aufforstung oder Sanierungsmaßnahmen; eine finanzielle Entschädigung könnte Umweltorganisationen zugutekommen. Genugtuung und Garantien der Nicht-Wiederholung könnten Organisationen in die Lage versetzen, Schutzmaßnahmen und weitere gemeinschaftsbasierte Instandhaltung durchzuführen. Bildungs-, Informations- und Bewusstseinskampagnen könnten sich darauf konzentrieren, unsere Beziehung zur Umwelt zu überdenken. Das Gleiche könnte durch öffentliche Zeremonien, Veranstaltungen, Denkmäler usw. geschehen.⁷⁸

6. Nichtmitgliedschaft

Der Ankläger des IStGH kann nur auf der Grundlage der territorialen und persönlichen Zuständigkeit Anklage erheben. Das bedeutet, dass nur die Verbrechen vor dem IStGH verfolgt werden können, die auf dem Territorium des Staates oder von einer Person des Staates, der das Römische Statut unterzeichnet hat, begangen wurden, Art.12 Abs. 2 lit. b Römisches Statut. Staaten wie Russland, die USA, China und Indien sowie weitere wichtige Staaten (bei 193 UN-Mitgliedsstaaten und 123 IStGH-Mitgliedsstaaten) sind nicht Mitglied des Statuts. Somit gibt es keine universelle Gerichtsbarkeit für den Gerichtshof gibt.

Allerdings kann der Sicherheitsrat gem. Art. 13 lit.b Römisches Statut eine Situation an den IStGH überweisen, auch wenn diese einen Staat betrifft, der nicht Vertragspartei des Romstatuts ist. Damit kann der Sicherheitsrat die örtliche Zuständigkeit des IStGH erheblich ausdehnen.

Schließlich können sich Staaten, die nicht Vertragspartei des IStGH sind, der Gerichtsbarkeit des IStGH nach Art. 12 Abs. 3 Römisches Statut auch ad hoc unterwerfen.

Liegt kein Jurisdiktionszusammenhang vor, so bestehen Schwierigkeiten, Staaten in die internationale Strafgerichtsbarkeit einzubeziehen. Im Zusammenhang mit den behaupteten Verbrechen in Westchina beispielsweise erklärte die Anklägerin am 14. Dezember 2020, dass der Gerichtshof keine Zuständigkeit hat, um Ermittlungen aufnehmen zu können.⁷⁹

7. Abhängigkeit von Kooperation

Im Kampf gegen die Straflosigkeit bei internationalen Verbrechen ist der IStGH auf die Kooperation der Staaten bei den Ermittlungen und der Festnahme von Verdächtigen angewiesen.

Die Einrichtung der internationalen Strafjustiz wurde damit begründet, dass die (oft staatlichen) Akteure die Macht hatten, internationale Verbrechen zu begehen und sich der Bestrafung zu entziehen und es keine andere Macht gab, die sie vor Gericht bringen konnte – oder wollte. Wenn es dem IStGH aufgrund mangelnder Kooperation und der Unfähigkeit, die von staatlichen Akteuren begangenen Verbrechen zu beweisen, nicht gelingt, begründete Fälle vor Gericht zu bringen, bleibt es bei Straflosigkeit.⁸⁰

⁷⁷ Fin-Jasper Langmack Repairing Ecocide: A Worthwhile Challenge to the ICC Reparation System, Völkerrechtsblog, 08.07.2021, doi: 10.17176/20210708-135721-0.

⁷⁸ Fin-Jasper Langmack Repairing Ecocide: A Worthwhile Challenge to the ICC Reparation System, Völkerrechtsblog, 08.07.2021, doi: 10.17176/20210708-135721-0.

⁷⁹ Dr. Gurgun Petrossian, The Nine-Year Term of the New Prosecutor – a Test for International Criminal Justice?

⁸⁰ Dr. Gurgun Petrossian, The Nine-Year Term of the New Prosecutor – a Test for International Criminal Justice?

8. Fokussierung auf afrikanische Staaten

Der IStGH wird seit langem für seine Fokussierung auf afrikanische Staaten kritisiert. Nun stehen zwar auch die Großmächte unter Beobachtung, zu einer Verurteilung kam es jedoch bisher nicht. Es muss bedacht werden, dass die internationale Strafjustiz keinen Unterschied zwischen Nationalitäten aufgrund unterschiedlicher Machtstellung machen darf. Dies gilt umso mehr, wenn das neue Verbrechen des Ökozides aufgenommen wird, hintergründlich der Universalität begangener Ökozide, gerade auch von Großmächten und den dort ansässigen Unternehmen.

9. Die Verantwortung der Staaten

Die Staaten, die die Gerichtsbarkeit über internationale Verbrechen ausüben, sind weitere wichtige Akteure. Bei Vorhandensein von Opfern oder Tätern sind die Staaten befugt, Ermittlungen in weit entfernten Konflikten einzuleiten, für die der IStGH nicht zuständig ist.

10. Routine

Internationale Justiz muss zur Routine gemacht werden; sie muss präziser und zielgerichteter gestaltet werden. Der IStGH ist gezwungen, sich mit einer Vielzahl von Fällen zu befassen. Er muss effektiver und schneller arbeiten. Dies erfordern die bereits aufgenommen Straftatbestände, die weit öfter vorliegen, als es zu der entsprechenden Verurteilung kommt. Sollte Ökozid noch zusätzlich hinzukommen, muss dies umso mehr gelten.



V. Fazit

Weltweit begangene Ökozide müssen verhindert werden, ernsthafte Konsequenzen den Verantwortlichen drohen und im konkreten Fall auch umgesetzt werden.

Dieser Schutz muss international um- und vor allem durchsetzbar sein. Internationales Strafrecht und seine Straftatbestände können dann dazu beitragen, die natürlichen Systeme weltweit zu schützen.

Das Strafrecht dient dem Rechtsgüterschutz. Indem Ökozid als Straftat definiert und international verfolgt wird, kann verhindert werden, dass diese Handlungen vorkommen. Kriminalisierung von Ökozid ist dann eine Möglichkeit, der Zerstörung der Ökosysteme der Erde und der Menschen, die in ihnen leben, angemessen zu begegnen und diesen so entgegenzuwirken.

Die Diskussion um und die Einigung auf einen Straftatbestand des Ökozids kann zudem zu einem Bewusstseinswandel beitragen. Der Schutz der Umwelt wird durch einen kooperativeren und effektiveren rechtlichen Rahmen verbessert. Die Verhinderung von Ökoziden, sowie der Schutz der Umwelt wird jedoch nur gelingen, wenn Judikative, Legislative und Exekutive in allen Staaten mit Umweltorganisationen und Unternehmen gemeinsam und beständig daran arbeiten. Um das Ökosystem und die Erdatmosphäre zu retten braucht es nicht nur Gesetzesänderungen, sondern weitreichend gesellschaftliche, politische und technischen Entwicklungen.

Die Aufnahme des Straftatbestandes Ökozid in das Rom-Statut verfolgt das essenzielle Ziel eines durchsetzbaren Erd- und Klimaschutzes, sie ist geeignet die Zielerreichung zumindest zu fördern. Sie ist angemessen und dringend erforderlich. Den Herausforderungen kann und muss begegnet werden. Es gilt: Tun, was man tun kann, ist besser, als gar nichts zu tun – und es gibt eine Menge zu tun.

Literaturverzeichnis

Autor / Herausgeber	Titel, Erscheinungsort, Erscheinungsdatum, Weblink
	„Unternehmen juristisch haftbar machen“ Interview mit Prisca Merz , 9. Januar 2017, https://gen-ethisches-netzwerk.de/files/GID239_Merz_.pdf
	https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0014_DE.pdf
Amnesty International	Nigeria- Shell on trial, Februar 2020, https://www.amnesty.de/sites/default/files/2020-02/Amnesty-Bericht-Nigeria-Shell-on-trial-Februar-2020-ENG.pdf
Aparac, Jelena	A Missed Opportunity for Accountability?: Corporate Responsibility and the Draft Definition of Ecocide, Völkerrechtsblog, 09.07.2021
Björk, Tord.	"The emergence of popular participation in world politics: United Nations Conference on Human Environment 1972" Department of Political Science, University of Stockholm, page 15, 1996
Ceballos, G., Ehrlich, P.R., Barnosky, Anthony D. et al.	Accelerated modern human-induced species losses: Entering the sixth mass extinction. Science Advances 1: e1400253, https://doi.org/10.1126/sciadv.1400253 , 2015.
Falk, Richard A.	"Environmental Warfare and Ecocide – Facts, Appraisal, and Proposals" In: Thee, Marek (ed.) Bulletin of Peace Proposals volume 1, 1973
Frank, Will u. Schwarte, Christoph	Klimawandel und Völkerrecht – Anmerkungen zu den „Legal Principles Relating to Climate Change“ der International Law Association, "ZUR - Zeitschrift für Umweltrecht (Das Forum für Umwelt- und Planungsrecht)" Heft 12, 2014, https://www.zur.nomos.de/fileadmin/zur/doc/Aufsatz_ZUR_14_12.pdf
Heger, Martin:	Die Internationalen Menschenrechte und das Strafrecht, ZIS 7/2016, S. 478 ff. http://www.zis-online.com/dat/artikel/2016_7_1033.pdf
Krennerich, Michael	Das Menschenrecht auf Wasser – wichtiger denn je!, 24. September 2019, Nürnberger Menschenrechtszentrum, https://www.menschenrechte.org/de/2019/09/24/das-menschenrecht-auf-wasser-wichtiger-denn-je/
Langmack, Fin-Jasper	Repairing Ecocide: A Worthwhile Challenge to the ICC Reparation System, Völkerrechtsblog, 08.07.2021, doi: 10.17176/20210708-135721-0.
M. Fischer, M. Rounsevell, u.a.	Summary for policymakers of the regional assessment report on biodiversity and ecosystem services for Europe and Central Asia of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services. IPBES secretariat, Bonn, Germany. https://doi.org/10.5281/zenodo.3237428
Müller, Clemens u. Franzen, Kristine	Der Klimawandel und das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, zeitschrift für menschenrechte (journal for human rights), 2 2010, Wochenschau Verlag • Adolf-DamaschkeStraße 10 • 65824 Schwalbach/Ts.

Petrossian, Gurgen:	The Nine-Year Term of the New Prosecutor – a Test for International Criminal Justice?
Rath, Christian	Wie Ökozid strafbar werden könnte, TAZ (Freiburg), 23. 6. 2021
Stop Ecocide Foundation	https://www.stopecocide.de/
Stop Ecocide Foundation	Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, June 2021
Stukenberg, Kurt:	Werden Klimasünden bald wie Völkermord behandelt?, Spiegel, 15.04.2021
Surma, Katie	Bolsonaro should be tried for crimes against humanity, Indigenous leaders say, Inside Climate News, NBC News
Windfuhr, Michael:	Stellungnahme Menschenrechte und Klimakrise, Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe am 19. Mai 2021, Deutsches Institut für Menschenrechte
Zierler, David:	The Intervention of Ecocide: Agent Orange, Vietnam, and the Scientists Who Changed the Way We Think about the Environment, University of Georgia Press 2011.